



## **Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern in der Beihilfe**

Ob für Kinder Beihilfen gezahlt werden können, hängt praktisch ausschließlich davon ab, ob das Kind zu den grundsätzlich kindergeldberechtigenden Kindern gehört.

Ausschlaggebend ist also in der Regel die Entscheidung der Familienkasse.

Der Beihilfebemessungssatz für Kinder beträgt 80 % der beihilfefähigen Aufwendungen.

### **a) Berücksichtigungsfähigkeit der Aufwendungen von Kindern**

Beihilfen zu Aufwendungen werden nur für Kinder gewährt,

- die nicht selbst beihilfeberechtigt sind,
- die nach dem Bundesbesoldungsgesetz
  - im Familienzuschlag berücksichtigt werden oder
  - zu den berücksichtigungsfähigen Kindern gehören.

### **b) Berücksichtigungsfähigkeit der Kinder im Bemessungssatz**

Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig oder ist bei verheirateten oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kindern neben dem beihilfeberechtigten Elternteil der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner des Kindes beihilfeberechtigt, so wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen des Kindes nur einem von ihnen zu bestimmenden Berechtigten gewährt.

Der entsprechende Vordruck „Anlage Kinder-Erklärung zur Berücksichtigung“ ist auf der Internetseite unter „Beihilfeformulare“ veröffentlicht.



Die Bestimmung kann nur in Ausnahmefällen neu getroffen werden, z.B. bei Rückkehr aus einer Beurlaubung oder bei Trennung/Scheidung der Eheleute.

Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig oder nur deshalb nicht berücksichtigungsfähig, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind, beträgt der Bemessungssatz bei dem Beihilfeberechtigten 70%; bei mehreren Beihilfeberechtigten beträgt der Bemessungssatz nur bei einem von ihnen einvernehmlich zu bestimmenden Berechtigten 70%, der oder die weiteren Beihilfeberechtigten erhalten 50%

Der entsprechende Vordruck „Anlage Kinder-Erklärung zur Berücksichtigung“ ist auf der Internetseite unter „Beihilfeformulare“ veröffentlicht.

Auch diese Bestimmung kann nur in Ausnahmefällen einvernehmlich neu getroffen werden.

#### **Hinweis für den Fall eines Studiums:**

Studentinnen und Studenten müssen sich zu Beginn des Studiums entscheiden, ob sie sich im Rahmen der gesetzlichen studentischen Krankenversicherung oder im Rahmen des Beihilfesystems absichern wollen. Diese Entscheidung ist nach SGB V unwiderruflich.

Bei der Entscheidung über die Art des Krankenversicherungsschutzes während des Studiums müssen die unterschiedlichen Altershöchstgrenzen für den Krankenversicherungsschutz berücksichtigt werden. Diese sind nach Inkrafttreten des Steueränderungsgesetzes 2007 grundsätzlich

- in der Beihilfe und der privaten studentischen Krankenversicherung das 25. Lebensjahr zuzüglich der Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- in der kostenfreien Familienversicherung (bei gesetzlich krankenversicherten Beihilfeberechtigten, wenn das studierende Kind keine monatlichen Einkünfte



über 400,- € hat), das 25. Lebensjahr zuzüglich der Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,

- in der gesetzlichen studentischen Krankenversicherung das 30. Lebensjahr oder das 14. Fachsemester.

Nach Überschreiten der Altersgrenzen müssen die Kinder eigenständig versichert werden. Daraus ergibt sich, dass im Regelfall eine Absicherung über Beihilfe und private studentische Krankenversicherung nur dann empfehlenswert ist, wenn davon auszugehen ist, dass das Studium bis zur Vollendung der genannten Altersgrenze abgeschlossen sein wird.